



Impressum

Legislaturziele des Regierungsrates 2007–2011
vom 12. September 2007

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zürich

Redaktion: Staatskanzlei,
Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Fotos: Basler & Hofmann, Zürich, Baudirektion,
Bildungsdirektion, Universität Zürich

Auflage: 800 Exemplare

Internet: <http://www.regierungsrat.zh.ch>

Legislaturziele des Regierungsrates

Leitlinie 1

Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Zürich stärken

Leitlinie 2

Natürliche Lebensgrundlagen schützen

Leitlinie 3

Gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren





Legislaturziele 2007–2011

Innovation und Integration

Die Lebensqualität im Kanton Zürich ist hoch. Die Magnetwirkung der Zentrumsstädte Zürich und Winterthur auf urbane Menschen ist ungebrochen, aber auch ländliche Gemeinden wachsen stark, ihre Attraktivität für Familien ist dank intakter Natur und hervorragender Verkehrsanbindungen hoch. Die Konzentration von Hochschulen in diesem Kanton ist einmalig in der Schweiz und eine herausragende Chance zur Erbringung von Top-Leistungen im Wissens- und Forschungsbereich. Die Neuansiedlung zahlreicher Unternehmen zeigt, dass der Kanton Zürich ein begehrter Standort ist. Doch Finanzen und Produktionsmittel, aber zunehmend auch die Arbeitskräfte sind in der globalisierten Welt mobil. Die verschärfte Standortkonkurrenz spüren die im Kanton Zürich traditionellen, starken Branchen wie der Finanz- und Versicherungssektor, aber auch kleine und mittlere Unternehmen. Im Bereich neuer Technologien entstehen spezialisierte Firmen und es siedeln sich renommierte Unternehmen neu an – dies ist mit grossen Chancen verbunden, es können damit allerdings auch branchenabhängige Risiken entstehen.

Die Siedlungsausdehnung in dynamische Gebiete sowie Ansprüche von Unternehmen und der Bevölkerung führen zu Forderungen nach Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und nach einem leistungsfähigen Strassennetz. Der Regierungsrat nimmt die Zielkonflikte und die unterschiedlichen Interessen ernst und ist sich im klaren, dass die Erhaltung der Lebensqualität einen nachhaltigen Natur- und Landschaftsschutz bedingt, der gegenüber dem Siedlungsdruck gebührend gewichtet werden muss.

Drei Leitlinien und siebzehn Legislaturziele werden die politische Arbeit im Kanton Zürich in den nächsten vier Jahren prägen

Die Festlegung der Schwerpunkte erfolgte auf Grund der Ergebnisse einer breiten Analyse gestützt auf Berichte zu Nachhaltigkeit, Verkehr, Gesundheit, Umwelt, Standort, Integrations- und Alterspolitik, auf statistische Publikationen und Berichte des Bundes sowie wissenschaftliche Fachliteratur. Die Leitlinien und Ziele der nächsten Legislatur orientieren sich am Gedanken der Nachhaltigkeit mit den drei Dimensionen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Der Regierungsrat will mit effizienten, innovativen und finanzierbaren Lösungen die Zukunftsfähigkeit des Kantons Zürich sichern.

Leitlinie 1:

Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Zürich stärken

Mit der Universität und der ETH verfügt Zürich über zwei universitäre Hochschulen mit Weltruf in der Forschung. Diesen gilt es zu erhalten und auszubauen. Um Höchstleistungen in der Forschung und in der Spitzenmedizin zu fördern, will der Regierungsrat in strategische Schwerpunktbereiche gezielt investieren. Das führt zur Konzentration der Kräfte und der verfügbaren Mittel auf die wichtigsten Forschungsfelder. Der Kanton Zürich profiliert sich heute im Standortwettbewerb an der Spitze. Diese Top-Rangierung soll in dieser Legislatur gefestigt werden. Der Regierungsrat setzt sich zum Ziel, weitere Unternehmen hier anzusiedeln, die in ihrem Gebiet zur Spitze gehören.

Ein zentrales Anliegen dieser Legislatur ist es, die Attraktivität im Steuerwettbewerb zu erhalten. Nicht nur interkantonal, sondern auch international – wo der Kanton Zürich eine Spitzenposition einnimmt – will der Regierungsrat die Konkurrenzfähigkeit fördern. Dazu sind in den nächsten vier Jahren Anpassungen im Steuergesetz vorgesehen. Die Verschuldung soll höchstens für die Finanzierung von Investitionen in zukunftsweisende Grossprojekte erhöht werden.

Leitlinie 2:

Natürliche Lebensgrundlagen schützen

Der Regierungsrat wird sich auf Grund des immer noch steigenden Energiebedarfs für die bessere Nutzung der Energie und den Ersatz herkömmlicher Brennstoffe durch erneuerbare Energien einsetzen und entsprechende Projekte finanziell unterstützen. Die für die Klimaänderung massgeblichen CO₂-Emissionen müssen reduziert werden. Wer ein energieeffizientes Fahrzeug kauft, soll weniger Strassenverkehrsabgaben bezahlen. Bei Neubauten werden durch Anreize vermehrt Minergie-Standards berücksichtigt werden, sodass der Verbrauch von Heizöl markant gesenkt werden kann.

Naturnahe Flächen im Kanton Zürich stehen unter hohem Druck durch Siedlungen und Erholungsaktivitäten. Der Regierungsrat will weitere Vorkehren treffen, um die wertvollen Natur- und Landschaftsräume zu erhalten und aufzuwerten.

Leitlinie 3:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren

Der Regierungsrat misst der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Die Wirtschaft kann auf gut ausgebildete, arbeitstätige Frauen nicht verzichten. Dazu braucht es den Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung. Besondere Bedürfnisse der Kinder – zum Beispiel im Sprachbereich – können zudem so früh erfasst und Begabungen gefördert werden. Der Regierungsrat will Impulse geben zur Förderung neuer Arbeits- und Lebensmodelle und möchte mit der Wirtschaft und den Verbänden hier eine Task Force gründen. Fortschrittliche Arbeitsbedingungen, wie flexible Arbeitszeiten, Jobsharing und Teilzeitarbeit, sind auch attraktiv für mögliche Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger in den Arbeits- und Lebenskanton Zürich.

Der Regierungsrat will die Öffentlichkeit sachlich über die Chancen und die Risiken der Migration aufklären. Die Integrationsfrage bezieht sich heute auf alle Schichten der ausländischen Bevölkerung. Der Regierungsrat setzt in enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, Verbänden und anderen Kantonen auf ein bereits erfolgreiches Modell, wonach Zugezogene schon früh ihre Fähigkeiten und Potenziale entfalten können, aber auch erfahren, was von ihnen – gemäss klar definierten Zielen – gefordert wird. Die Sozialhilfe ist so auszugestalten, dass die Voraussetzungen für eine Rückkehr ins Arbeitsleben verbessert werden. Mit der «interinstitutionellen Zusammenarbeit» arbeiten Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung und Berufsberatung noch stärker als bisher zusammen, um Hilfesuchende rasch wieder einzugliedern.

Mit den vorliegenden Leitlinien und Legislaturzweilen will der Regierungsrat die Zukunftsfähigkeit des Kantons Zürich sichern. Der Weg zur Nachhaltigkeit wird immer wieder zu Zielkonflikten und zur notwendigen Interessensabwägung führen. Innovation und Integration sind die Antworten auf die Herausforderungen und führen zu nachhaltigen Lösungen.

Vom Regierungsrat festgelegt am 12. September 2007



Leitlinie 1

Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Zürich stärken

Legislaturziel **1. Spitzenleistungen im Wissens- und Forschungsbereich sowie in der hochspezialisierten medizinischen Versorgung ermöglichen und fördern**

Massnahmen **1.1 In der hochspezialisierten Medizin eine kantonale Gesamtstrategie mit Schwerpunktbildungen entwickeln**

In einem ersten Schritt erarbeiten die Universitätsspitäler und die Universität jeweils für ihren Betrieb eine Strategie in der hochspezialisierten Medizin. In einem zweiten Schritt werden die erarbeiteten Strategien im Bereich der Dienstleistung unter Leitung der Gesundheitsdirektion, im Bereich der Lehre und Forschung unter der Leitung der Universität aufeinander abgestimmt. In einem dritten Schritt soll auf dieser Grundlage die Festlegung der gesamtkantonalen Strategie durch die Bildungsdirektion und die Gesundheitsdirektion erfolgen.

1.2 In die strategischen Schwerpunktbereiche der hochspezialisierten Medizin gezielt investieren

Diese laufende, in der kommenden Legislaturperiode jedoch noch zu verstärkende Massnahme beruht auf dem übergeordneten Ziel, die hochspezialisierte Medizin zu stärken, indem die erforderliche, international konkurrenzfähige bauliche Infrastruktur sowie die technische Ausstattung, vor allem im Bereich der medizinischen Kerndisziplinen, bereitgestellt wird. Schlanke, schnelle Entscheidungsprozesse sollen ermöglichen, rasch und zielgerichtet auf spitzenmedizinische Entwicklungen und neue Angebote anderer Leistungserbringer zu reagieren.

1.3 Kantonalen Förderpreis für innovative Lösungen zur Stärkung des Wissens- und Forschungsstandortes Zürich schaffen

Innovationen sind massgebende Erfolgsfaktoren für eine Volkswirtschaft. Sie erschliessen neue Märkte und können auch bei der mit der Globalisierung einhergehenden Intensivierung des internationalen Wettbewerbs zusätzliches Wachstum schaffen. Die Förderung von innovativen Ideen und Projekten durch einen kantonalen Förderpreis bietet die Chance, die Zukunft des Wissenschaftsstandortes Zürich zu sichern und konsequent weiterzuentwickeln.

1.4 Schwerpunktbildung der Hochschulen fördern

Der Kanton Zürich verfolgt eine kantonale Hochschulstrategie, die es einzelnen Institutionen ermöglicht, thematische Schwerpunkte zu setzen, etwa in den Lebenswissenschaften (Life Sciences), in den Bank- und Finanzwissenschaften, in der Hochschulmedizin und den Gestaltungs- und Kunstdisziplinen Design und Musik. Die Schwerpunktbildung ist in der Entwicklungs- und Finanzplanung von Universität und Zürcher Fachhochschule festgehalten und wird über Staatsbeiträge finanziert.

1.5 Begabung und Begabte in der Volksschule fördern

Die individuelle Förderung mit dem Ziel, jedem Kind die bestmögliche Ausbildung zu bieten, steht im Zentrum der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes. Die Begabungs- und Begabtenförderung ist Gegenstand der vom Regierungsrat beschlossenen Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen sowie des darauf gestützten neuen sonderpädagogischen Konzepts. Gestützt darauf findet die Begabungs- und Begabtenförderung im Rahmen des Regelunterrichts und in der integrativen Förderung statt.

1.6 Zweisprachige Maturitätsausbildung an Mittelschulen weiterentwickeln

Das Pilotprojekt zur Einführung der zweisprachigen Maturität an Zürcher Mittelschulen (deutsch/englisch), das 2006 für drei Jahre verlängert und auf drei weitere Pilotschulen ausgeweitet wurde, soll auf der Grundlage einer externen Evaluation weiterentwickelt werden.

Leitlinie 1

Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Zürich stärken

Legislaturziel **2. *Das strukturelle Defizit im Staatshaushalt beseitigen****Massnahmen* **2.1 Finanzstrategie des Regierungsrates festlegen**

Im KEF 2008–2011 vom September 2007 sind Massnahmen zur Erreichung der Legislaturziele 2007–2011 nur teilweise enthalten, weil die Finanzplanung im Juli 2007 vor der Festlegung der Legislaturziele des Regierungsrates abgeschlossen werden musste. Der gesetzlich notwendige mittelfristige Haushaltsausgleich und die anzustrebende Verstetigung der Finanzpolitik mit strategischen Handlungsspielräumen erfordern die Beseitigung des strukturellen Defizits. Die Verschuldung soll höchstens für die teilweise Finanzierung von Investitionen in zukunftsweisende Grossprojekte erhöht werden. Zudem wird bei steigenden Steuererträgen eine sinkende Steuerbelastung angestrebt, um interkantonal und international steuerlich konkurrenzfähig zu bleiben. Grundlage für die Finanzstrategie sollen Szenarien für die langfristige Finanzentwicklung sein. Die Finanzstrategie zeigt auf, wie die Ziele mittelfristig erreicht werden sollen. Dazu werden die Finanzmittel festgelegt, die den Aufgabenbereichen sowie der Steuerstrategie zur Verfügung stehen. Der KEF 2009–2012 vom September 2008 wird aufzeigen, wie die Finanzstrategie konkret umgesetzt werden soll.

Legislaturziel

3. Das Standortmarketing verstärken

Massnahmen

3.1 Führung der Marke Zürich beanspruchen

Der Kanton Zürich setzt sich für die Bündelung der Massnahmen des Standortmarketings auf nationaler und interkantonaler Ebene ein. Er führt die Marke Zürich und definiert deren Inhalt. Insbesondere die Bedeutung Zürichs als Wissensstandort und Werkplatz mit höchster Lebensqualität muss stärker kommuniziert werden. Ein neu gebildeter Markenrat unter Einbezug aller massgeblichen Kreise (Standortförderung, Tourismus, Hochschulen, Wirtschaft, Kulturinstitutionen) koordiniert die Massnahmen verbindlich und überwacht deren Wirkung.

3.2 Ständiges Monitoring von wichtigen Indikatoren der Standortqualität einrichten

Der zunehmende Standortwettbewerb macht es notwendig, wichtige Indikatoren der Standortqualität systematisch zu erheben, deren Entwicklung national und international zu vergleichen, darüber regelmässig Bericht zu erstatten und aus dem Monitoring Politikempfehlungen abzuleiten. Typische Beispiele solcher Indikatoren der Standortqualität sind die Steuerbelastung juristischer Personen oder die Verfügbarkeit hochqualifizierter Arbeitskräfte mit Tertiärabschluss.

3.3 Finanzplatz im internationalen Wettbewerb stärken

Vertretungen aus Politik, Wirtschaft, Verbänden und Hochschulen wirken zusammen auf eine Stärkung des Finanzplatzes im internationalen Wettbewerb hin (Finanzplatzmonitoring, Stärkung von Bildung und Forschung, Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen, internationale Vermarktung).

3.4 Standortqualitäten in der öffentlichen Wahrnehmung verankern und fördern

Mit gezielten Kommunikationsmassnahmen soll das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die bestehenden Standortvorteile gestärkt werden. Nur wenn sich die (lokale) Bevölkerung über die Vorzüge ihres Standorts bewusst ist und sich mit diesem identifiziert, kann sie als Multiplikator nach Aussen wirken.

3.5 Infrastruktur an internationalen Schulen stärken

Der Kanton Zürich fördert die Schaffung internationaler Schulen. Zu diesem Zweck schafft er die Voraussetzungen zur finanziellen Unterstützung von deren Infrastruktur.

3.6 Neuansiedlungen von juristischen und natürlichen Personen im Kanton Zürich unterstützen

Neuansiedlungen sollen in Zukunft durch eine direktionsübergreifend koordinierte und damit verbesserte Auskunftsbereitschaft verschiedener Verwaltungseinheiten unterstützt werden.

Leitlinie 1

Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Zürich stärken

Legislaturziel **4. Die Position des Kantons Zürich im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb zur Erhaltung des Steuersubstrates stärken**

Massnahmen **4.1 Steuerstrategie und begleitende Massnahmen erarbeiten und umsetzen**

Es wird eine Steuerstrategie mit begleitenden Massnahmen erarbeitet. Sie weist folgende Stossrichtungen auf:

- Jährliches Monitoring: Damit die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb laufend überprüft und bei Bedarf Massnahmen ergriffen werden können, richtet das kantonale Steueramt zusammen mit BAK Basel Economics AG ein jährliches Monitoring ein.
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Die dafür notwendige Steuergesetzänderung soll bei Annahme in der Volksabstimmung ab Steuerperiode 2008 eingeführt werden.
- Auf Grund des Monitorings, der Entwicklung der Steuererträge und der konkreten Gesetzesänderungen konkurrierender Standorte wird neu in einem laufenden Prozess der Handlungsbedarf ermittelt. Zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit sind gezielte Massnahmen allgemeinen Steuerentlastungen vorzuziehen. In einer ersten Phase will der Regierungsrat die Attraktivität insbesondere bei den natürlichen Personen steigern. In einer zweiten Phase wird je nach Ausgang der Volksabstimmung über die Unternehmenssteuerreform II des Bundes entschieden, welche Massnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung zu ergreifen sind.

- Legislaturziel* **5. Die Interessenwahrung durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen, dem benachbarten Ausland sowie den Städten und Gemeinden verbessern**
- Massnahmen* **5.1 Mitgliedschaften in interkantonalen und internationalen Konferenzen laufend prüfen und Allianzen pflegen**
- Der Regierungsrat prüft laufend die Mitgliedschaften des Kantons in interkantonalen und internationalen Konferenzen. Wo es die Sache erfordert, sollen auch regionsübergreifende Allianzen mit variabler Geometrie gepflegt werden. Angestrebt wird im Weiteren eine verstärkte institutionelle Zusammenarbeit bzw. die Beziehungspflege zu Nachbarkantonen und Gremien innerhalb der Metropolregion Zürich sowie eine wirkungsvolle Wahrung der Zürcher Interessen im Haus der Kantone.
- 5.2 Kantonsinterne und externe Informationen zu den Aussenbeziehungen bündeln**
- Auf einer Informationsplattform soll ein institutionalisiertes Berichtssystem über die Kontakte und Arbeiten der Direktionen auf Aussenbeziehungs- und Bundesebene eingerichtet werden. Dieses soll gleichzeitig die Früherkennung von bundespolitischen Entwicklungen schon im vorparlamentarischen Verfahren verbessern.
- 5.3 Informationsfluss gegenüber zürcherischen Bundesparlamentarierinnen und -parlamentariern ausbauen und institutionalisieren**
- Um dem Kanton Zürich in Bern mehr politisches Gewicht zu verschaffen, sind die zürcherischen Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier gezielter über Anliegen der zürcherischen Politik und Auswirkungen der Bundespolitik auf den Kanton Zürich zu informieren. Neben einer periodischen Information ist die Einrichtung einer Anlaufstelle beabsichtigt, bei der im Einzelfall aktuelle Auskünfte bezogen werden können.
- 5.4 Wirtschaftspolitische Zusammenarbeit mit dem nahen Ausland ausbauen**
- Der Kanton Zürich fördert die Schaffung von grenzüberschreitenden Innovationsnetzwerken im Alpenraum und schafft Plattformen zur Stärkung von internationalen Geschäftsbeziehungen mit Baden-Württemberg und anderen Nachbarregionen. Insbesondere verstärkt er die Zusammenarbeit in den Bereichen Innovation und Jungunternehmerprogramme.

*Leitlinie 1***Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Zürich stärken****5.5 Wirtschaftspolitische Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen neu positionieren**

Die Stiftung Greater Zurich Area wird überprüft und die gemeinsamen Interessen der beteiligten Kantone sollen durch eine verstärkte Abstimmung der wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit besser wahrgenommen werden.

5.6 Auch in Fachgremien die Gesamtinteressen des Kantons vertreten

Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in den verschiedenen Fachgremien sollen in Zukunft vermehrt auch für die Gesamtinteressen des Kantons sensibilisiert werden. Diese Führungsaufgabe soll in den Direktionen unter anderem durch die Auswahl von geeigneten Vertreterinnen und Vertretern wahrgenommen werden. Zudem wird der Informationsaustausch und die Koordination zu «ausserpolitischen» Themen im Koordinationsgremium für Aussenbeziehungen (KAB) verbessert.

Legislaturziel **6. Die Innovationsfähigkeit, Effizienz und Kundenorientierung der Verwaltung weiterentwickeln und die Attraktivität als Arbeitgeber steigern**

Massnahmen **6.1 Einheitliches Corporate Design für die kantonale Verwaltung einführen und Erscheinungsbild der Verwaltungsgebäude modernisieren**

Ein einheitliches Corporate Design nach einem umfassenden Verständnis ist notwendig zur Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der Angestellten zum Kanton und damit zur Schaffung einer identitätsstiftenden «Verwaltungskultur», zur Verbesserung der Transparenz staatlicher Leistungen sowie zur Kosteneinsparung. Dieser Prozess muss unterstützt werden durch die Modernisierung des Erscheinungsbildes der Gebäude der Zentralverwaltung (Sitzungszimmer, Eingangs- und Publikumsbereiche).

6.2 Lohnsystem flexibilisieren und verstärkt auf Leistung ausrichten

Es wird eine Teilrevision des Lohnsystems durchgeführt mit Überprüfung und Nachführung vereinzelter Richtpositionen sowie Erarbeitung eines flexibleren und verstärkt leistungsorientierten Konzepts der individuellen Lohnentwicklung, verbunden mit der Einführung halber Stufen. Das bestehende System der Arbeitsbewertung, die Lohnklassen und die Lohnkurve werden unverändert beibehalten.

6.3 Personalmanagement-Strategie mit Massnahmen zur Stärkung der Führung, der Personalentwicklung, der Personalbereiche und der Marktpositionierung des Kantons als Arbeitgeber erarbeiten und umsetzen

Zur Steigerung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber wird ausgehend von den für das Personalmanagement relevanten Trends eine Personalmanagement-Strategie mit folgenden Stossrichtungen erarbeitet und umgesetzt:

- Stärkung der Führung, Personalmanagement wird als zentrale Führungsaufgabe anerkannt und gelebt. Gewinnung, Erhaltung und Motivation der Mitarbeitenden durch professionelle Führung.
- Stärkung der Personalentwicklung, gezielte Förderung der Mitarbeitenden zur Bewältigung bestehender und künftiger Aufgaben und gezielte Nachwuchsplanung für Schlüsselpositionen. Förderung von Job-Rotation zwischen den Direktionen und mit Betrieben der Privatwirtschaft.
- Stärkung der Personalbereiche, durch Anerkennung des Personalmanagements als zentraler Erfolgsfaktor, durch Personalcontrolling zur Beurteilung und Optimierung des Personalmanagements sowie zur Planung, Evaluation und Qualitätsentwicklung strategischer HR-Projekte.
- Stärkung der Marktpositionierung, Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber gegen innen und aussen, Steigerung der Leistungsorientierung durch Anreize im Bereich der Honorierung, marktübliche Anstellungsbedingungen, auch im Lohnbereich.

*Leitlinie 1***Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Zürich stärken****6.4 Neue Informatikstrategie erarbeiten und umsetzen**

Mit einer neuen Informatikstrategie, die Standards und Architekturen vorgibt, sollen Effizienzsteigerungen sowie Verbesserungen in der Informatikstruktur der kantonalen Verwaltung erreicht werden. Zudem sollen Kompetenzzentren für das Projektmanagement und die Informatiksicherheit aufgebaut werden. Mit allgemein verwendbaren Lösungen für das Dokumentenmanagement soll die mittelfristige Archivierung als Vorarbeit zur Langzeitarchivierung durch das Staatsarchiv standardisiert und ein Workflowmanagement für die elektronische Ausführung von Geschäftsprozessen ausgearbeitet werden.

6.5 Sicherheit in der Zentralverwaltung verbessern

Die Zentralverwaltung ist heute frei zugänglich. Dies ist ein Sicherheitsrisiko (Personenschutz, Diebstähle). Hinzu kommt, dass sich verwaltungsexterne Personen oft in den Gebäuden nicht zurechtfinden. Die Zugänglichkeit der Zentralverwaltung ist deshalb zu überprüfen und anzupassen, wobei eine Zugangskontrolle geschaffen werden soll, die an die jeweilige Bedrohungslage angepasst werden kann.

6.6 Umfassenden elektronischen Amtsverkehr ermöglichen (e-Government)

Alle Bewilligungsverfahren und der gesamte Amtsverkehr im weiteren Sinn sollen ab spätestens 2011 elektronisch und interaktiv über das Internet abgewickelt werden können. Dazu gehört insbesondere auch die Anbindung von Steuerpflichtigen und Treuhändern an ein Online-Steuerportal (e-taxes).

Legislaturziel **7. *Gemeinden in ihrer selbstständigen und effizienten Aufgabenerfüllung stärken***

Massnahmen **7.1 *Gemeindestrategie erarbeiten***

Der Kanton soll eine einheitliche und klare Haltung gegenüber den Gemeinden einnehmen und für deren Aufgabenerfüllung sichere Rahmenbedingungen schaffen. Die Strategie soll aufzeigen, wie der Kanton im Bereich der Gemeindestrukturen und der interkommunalen Zusammenarbeit Gemeindereformen unterstützen will. Die Gemeinden sollen in der Lage sein, ihre Kernaufgaben selbstständig und kostengünstig zu erfüllen. Starke Gemeinden sind das Fundament eines starken Kantons.

7.2 *Innerkantonalen Finanzausgleich revidieren*

Der Finanzausgleich soll dafür sorgen, dass alle Gemeinden über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihre Kernaufgaben mit einem vertretbaren Steuerfuss wahrnehmen zu können. Er soll die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb zwischen den Gemeinden schaffen und negative Anreize für die Anpassung der Gemeindestrukturen an veränderte Verhältnisse beseitigen.

7.3 *Grundsätze für eine stufengerechte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden festlegen*

Jedes Gemeinwesen soll diejenigen Aufgaben wahrnehmen, die es am besten erfüllen kann. Dabei sind insbesondere staatspolitische, gesellschaftliche und ökonomische Kriterien zu berücksichtigen. Die Grundsätze sollen vor allem bei der Rechtsetzung im Bereich der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden angewendet werden und Kriterien für die Beurteilung von Aufgaben- oder Lastenverschiebungen umfassen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem späteren Vollzug zu widmen. Die Verantwortung für Entscheidung, Vollzug und Finanzierung soll wenn möglich in eine Hand gelegt werden. Es soll ein Bericht an den Kantonsrat zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden erarbeitet werden.

7.4 *Massnahmen zur Unterstützung von Gemeindevereinigungen und zur Förderung von neuen Zusammenarbeitsformen unter den Gemeinden treffen*

Mit einer Gebietsreform soll die Gemeindelandschaft gestärkt werden. Es soll eine bessere Übereinstimmung der historisch entstandenen Gemeindegrenzen mit den heutigen Lebensräumen geschaffen werden. Grössere Gemeinden sind besser in der Lage, die immer komplexer werdenden Aufgaben selbstständig zu lösen. Ausserdem sollen neue Zusammenarbeitsmodelle erarbeitet werden, die eine verbindliche und bereichsübergreifende Steuerung der kommunalen Aufgaben erlauben.

*Leitlinie 1***Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Zürich stärken****7.5 Koordinationsgremium für kantonale Vorhaben, welche die Gemeinden betreffen, aufbauen**

Kantonale Massnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden sollen durch ein Koordinationsgremium inhaltlich und zeitlich koordiniert werden. Die Gemeinden sind frühzeitig in kantonale Vorhaben miteinzubeziehen.

7.6 Im Gesundheitswesen Parallelsubventionen durch Kanton und Gemeinden vermindern

Das geltende Gesundheitsgesetz geht von einer gemeinsamen Finanzierung der stationären Grundversorgung, der Pflegeheimversorgung und der Spitexversorgung aus. Im Rahmen der Reform des Zürcher Finanzausgleichs (REFA) wurde ein Modell Szenario Spital 100 erarbeitet, bei dem die Finanzströme entflochten werden. Das Szenario Spital 100 würde dazu führen, dass der Kanton künftig die stationäre Akutversorgung alleine finanziert, wohingegen die Gemeinden für die Pflegeheimfinanzierung zuständig blieben. Eine gemeinsame Finanzierung würde einzig bei der Spitexversorgung beibehalten.



Leitlinie 2

Natürliche Lebensgrundlagen schützen

Legislaturziel **8. *Attraktive Siedlungs- und Landschaftsräume als wesentliche Faktoren einer hohen Lebensqualität erhalten und fördern***

Massnahmen **8.1 Richtplanvorlage auf Grund der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans an den Kantonsrat zur Festsetzung überweisen**

Eine Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans wurde letztmals Anfang der 90er Jahre vorgenommen. Der gesamthaft revidierte Richtplan wurde am 31. Januar 1995 durch den Kantonsrat festgesetzt. Mit der laufenden Gesamtüberprüfung sollen nun die Weichen für die räumliche Entwicklung der nächsten 25 Jahre gestellt werden.

Nicht zuletzt aus Gründen der Verlässlichkeit und Rechtssicherheit soll an den bewährten Festlegungen des kantonalen Richtplans festgehalten und eine Fokussierung auf die wesentlichen Fragen der räumlichen Entwicklung vorgenommen werden. Im Zentrum stehen der Erhalt und die Förderung der hohen Lebensqualität. Deshalb soll die künftige Entwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets und an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen erfolgen. Die S-Bahn bildet dabei weiterhin das Rückgrat der Siedlungsentwicklung. Im Bereich öffentliche Bauten und Anlagen ist neuen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Schliesslich sollen auch die Leitplanken für die nachhaltige Landschaftsentwicklung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

8.2 Nutzungskonzept Flugplatzareal Dübendorf erarbeiten und entsprechende Rahmenbedingungen festsetzen

Der Regierungsrat wird 2008 über die grundsätzliche Ausrichtung des Flugplatzes Dübendorf entscheiden. Auf dieser Grundlage soll ihm ein Vorgehenskonzept zur Kenntnis gebracht werden, damit das eigentliche Entwicklungsprojekt unter Einbezug aller massgebenden Stellen 2008 gestartet werden kann.

8.3 Renaturierung von Gewässern fördern

Mit einer Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes sollen die Grundlagen für eine Förderung der Renaturierung von Gewässern festgelegt werden. Die Renaturierung erfordert die Ausdehnung des jeweiligen Gewässerraums, was raumplanerisch zu sichern ist. Es soll ein kantonales Programm für die Renaturierung von Gewässern erarbeitet werden.

8.4 Sanierung von Altlasten vorantreiben

Bis 2009 wird eine Übersicht der belasteten Standorte im Kanton Zürich fertiggestellt sein. Auf dieser Grundlage sollen die vordringlichen Altlastensanierungen auch unabhängig von konkreten Bauprojekten vorangetrieben und so die Nutzung von Industriebrachen ermöglicht werden.

8.5 Verbesserung der Produktionsbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung einer nachhaltigen Grünraumnutzung

Der Kanton Zürich ist der fünftgrösste Agrarkanton der Schweiz. Die Landwirtschaft steht wegen der Handelsliberalisierung im Agrarbereich vor grossen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Regierungsrat im Rahmen des Projektes «Zukunftsfähige Landwirtschaft im Kanton Zürich» klar zu einer produzierenden multifunktionalen Zürcher Landwirtschaft bekannt.

Die Nutzung des Waldes wird mit den steigenden Holzpreisen und einer Verknappung nicht erneuerbarer Energie an Bedeutung gewinnen.

8.6 Lärmsanierungen und Schallschutzmassnahmen an Staatsstrassen rasch umsetzen

Die am stärksten mit Lärm belasteten Strassenzüge im überbauten Gebiet werden vorrangig entlastet.

Die Massnahmen (Lärmschutzwände, Schallschutzfenster) sollen schneller umgesetzt werden als in der mit dem Bund für die Jahre 2008 bis 2011 abzuschliessenden Programmvereinbarung vorgesehen. Der Kanton wird die Massnahmen vorfinanzieren.

8.7 Öffentliche Hoch- und Tiefbauten vorbildlich gestalten

Mit einer vorbildlichen Gestaltung öffentlicher Hoch- und Tiefbauten wird ein Beitrag zur Erhaltung attraktiver Siedlungs- und Landschaftsräume geleistet. In den kommenden Jahren stehen dabei Projekte wie das Polizei- und Justizzentrum (PJZ), die 5. Etappe der Universität Zürich-Irchel, die Entwicklungsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, die laufenden Autobahnausbauten und Hochwasserschutzprojekte entlang der Achse Sihl-Limmat-Zürichsee im Vordergrund.

Leitlinie 2

Natürliche Lebensgrundlagen schützen

9. Die CO₂-Emissionen durch Substitution fossiler Energieträger senken*Massnahmen***9.1 Anreize zur Verwendung von Motorfahrzeugen mit tieferem Treibstoffverbrauch und geringerem Emissionsausstoss schaffen**

Mit einer Revision des Verkehrsabgabengesetzes soll dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen werden. Dabei ist auf bereits vorhandene Bemessungsgrundlagen abzustellen, die Energieverbrauch und Emissionen stärker berücksichtigen als die heutige Hubraumbesteuerung.

9.2 Verbrauch fossiler Brennstoffe im Gebäudebereich senken

Harmonisiert mit anderen Kantonen sollen die energetischen Mindestanforderungen an Bauvorhaben ab 2009 verschärft werden. Der zulässige Energieverbrauch pro m² Wohnfläche wird dabei um einen Drittel gesenkt. Zudem soll durch verstärkte Information und Motivation der Bevölkerung zum bewussten Umgang mit fossilen Energien der Energieverbrauch gesenkt werden. Minergie und Minergie-P-Standards werden weiterhin gefördert und zudem steuerliche Anreize bei energetischen Gebäudeerneuerungen angestrebt.

9.3 Minergie-Standards bei Neubauten und wo wirtschaftlich vertretbar bei Umbauten und Erneuerungsvorhaben des Kantons konsequent durchsetzen

26 kantonale Neu- und Umbauten mit einer Bruttogeschossfläche von 145 000 Quadratmetern erfüllen den Minergie-Standard. Im Sinne der Vorbildfunktion soll die Anzahl Minergie-Bauten kontinuierlich steigen. Dadurch verbessert der Kanton die Energieeffizienz der eigenen Bauten unter gleichzeitiger Verminderung des Bedarfs fossiler Energien.

Legislaturziel **10. Die Energieeffizienz und erneuerbare Energien verstärkt fördern und die zukünftige Stromversorgung sicherstellen**

Massnahmen **10.1 Umfassenderen Rahmenkredit für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien beantragen**

Die Förderung beruht heute auf dem Rahmenkredit 2002 bis 2010 (2,5 Mio. Franken jährlich) gestützt auf § 16 des Energiegesetzes. Dieser Rahmenkredit soll bereits 2008 durch einen umfassenderen Rahmenkredit (4 Mio. Franken jährlich) für verstärkte Information der Bevölkerung, Weiterbildung der Baufachleute und Förderung der erneuerbaren Energien sowie energieeffizienter Gebäudeerneuerungen abgelöst werden. Daneben werden die Zielvereinbarungen betreffend Energieeffizienz mit Energie-Grossverbrauchern im Kanton weitergeführt.

10.2 Eigentümerstrategie Strom neu festlegen

Mit dem 2008 in Kraft tretenden eidgenössischen Stromversorgungsgesetz wird die Liberalisierung des Strommarktes in der Schweiz eingeführt. Die bisherigen staatlichen Monopole in den Bereichen Stromproduktion und Stromhandel fallen weg. Zur Sicherstellung der zukünftigen Stromversorgung unter veränderten Rahmenbedingungen ist die Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich seiner Beteiligungen an EKZ und Axpo anzupassen.

10.3 Die Einführungsgesetzgebung zum Stromversorgungsgesetz erarbeiten

Mit dem eidgenössischen Stromversorgungsgesetz erhalten die Kantone neue Aufgaben. Insbesondere haben sie die Netzgebiete zuzuteilen und die Einführung eines Ausgleichsfonds für den Fall unterschiedlicher Netznutzungsgebühren zu prüfen. Das kantonale Energiegesetz, das EKZ-Gesetz sowie der NOK-Gründungsvertrag sind an die neue Gesetzgebung anzupassen.

Leitlinie 2

Natürliche Lebensgrundlagen schützen

Legislaturziel **11. Die Mobilität steuern und die Verkehrsträger aufeinander sowie auf die angestrebte räumliche Entwicklung abstimmen**

Massnahmen **11.1 Durch eine wirksame Interessenvertretung die termingerechte Inbetriebnahme grosser Infrastrukturvorhaben im öffentlichen Verkehr und im motorisierten Individualverkehr anstreben**

Die Verkehrsinfrastrukturen im Kanton Zürich haben eine weit über die Kantonsgrenzen hinausreichende Bedeutung. Sie sind für den ganzen Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich von grosser Bedeutung, stellen im internationalen Wettbewerb einen wichtigen Standortfaktor dar und sind deshalb für die Bevölkerung aus allen Kantonen und Landesteilen von Nutzen. Es ist deshalb notwendig, dass der Kanton seine Interessen beim Bund – wo geeignet im Verbund mit anderen Kantonen – und bei anderen Kantonen vertritt.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) übernimmt der Bund grundsätzlich die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der Nationalstrassen. Der Kanton Zürich setzt sich dafür ein, dass die im Richtplan festgesetzten Schlüsselvorhaben wie Ausbau Nordumfahrung, Oberlandautobahn, Glattalautobahn, Stadttunnel und Kapazitätsausbau Winterthur vom Bund prioritär behandelt werden. Der Kanton ist bereit, auch nach Umsetzung der NFA die Bauherrschaft für komplexe Projekte zu übernehmen (z. B. Einhausung Schwamendingen, Lärmschutz Grünuau).

11.2 In der Flughafenregion raumplanerisch vorsorgen

Der Flughafen Zürich ist in Bezug auf die internationale Erreichbarkeit des Wirtschaftsraums Zürich und die hier erzielte Wertschöpfung und Beschäftigung ein bedeutender standortpolitischer Erfolgsfaktor. In den laufenden Prozessen zur Festlegung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und der Teilrevision des Richtplans Verkehr (Kapitel 4.6.1) sind Lösungen zu suchen, mit denen die Lärmschutzziele erreicht werden, ohne die Drehschneisenfunktion oder die Verkehrsentwicklung des Flughafens unverhältnismässig einzuschränken. Zudem sind mit einer beständigen und langfristigen Bezeichnung der fluglärm-belasteten Gebiete durch die so genannte Abgrenzungslinie die Weichen für die künftige Siedlungsentwicklung in der Flughafenregion zu stellen. Damit werden die Grundlagen für den Erlass des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich gelegt.

11.3 Strategieprozess und Controlling zur Umsetzung der Gesamtverkehrskonzeption gestalten und weiterentwickeln

Die verkehrspolitischen Entscheide sind immer aus der Gesamtsicht des Gesamtverkehrskonzepts zu fällen. Zukünftig sind die verkehrspolitischen Entscheide darüber, welche Vorhaben mit welcher Dringlichkeit und mit welchen finanziellen Ressourcen vorangetrieben werden sollen, im Rahmen des «Strategieprozesses Gesamtverkehr» zu treffen.

11.4 Kantonalen Richtplan im Bereich Verkehr zielgerichtet umsetzen

Der Kantonsrat hat mit Beschluss zum kantonalen Richtplan festgelegt, welche Verkehrsvorhaben mit welcher Priorität voranzutreiben sind und welche Massnahmen zur Umsetzung ergriffen werden sollen.



Leitlinie 3

Gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren

Legislaturziel **12. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern**

Massnahmen **12.1 Tagesstrukturen für Kinder im Schulalter gemäss Volksschulgesetz umsetzen und eine gesetzliche Grundlage für eine bedarfsgerechte ausserfamiliäre Betreuung von Kindern im Vorschulalter schaffen**

Mit der Einführung von Blockzeiten und der Gewährleistung einer bedarfsgerechten ausser-schulischen Betreuung durch die Gemeinden bis im Schuljahr 2009/10 verbessert das neue Volksschulgesetz die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Familien mit Schulkindern im Kanton Zürich. Im Rahmen der Jugendhilfereform sollen die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an ausserfamiliärer Betreuung und Frühförderung für die Kinder im Vorschulalter gewährleisten.

12.2 Fehlanreize im Steuer- und Sozialleistungssystem beseitigen

Das Zusammenspiel von Beitragsreglementen für familienergänzende Kinderbetreuung (Krippen- und Horttarife), Sozialleistungen und Steuern kann dazu führen, dass eine Einkommenserhöhung zu einer Reduktion der tatsächlich einem Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel führt. Damit liegt ein Fehlanreiz in Bezug auf die Erhöhung des Haushaltseinkommens vor. Eine ungelöste Betreuungssituation führt zudem dazu, dass eine arbeitslose Person kein Erwerbslosengeld beziehen kann, weil sie als nicht vermittlungsfähig gilt. Das Steuer-, Abgaben- und Sozialleistungssystem soll auf solche Fehlanreize in Bezug auf die Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern untersucht und Massnahmen zu deren Beseitigung umgesetzt werden.

12.3 Sich beim Bund für weitere Möglichkeiten zur steuerlichen Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes einsetzen

Nach dem geltenden kantonalen Steuergesetz können für jedes weniger als 15 Jahre alte Kind für die Betreuung durch Drittpersonen während der Erwerbstätigkeit der Eltern maximal Fr. 6000 abgezogen werden. Auf Grund der geltenden Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes sind weitere Abzüge nicht möglich.

Finanzdirektion und Regierungsrat setzen sich jedoch beim Bund dafür ein, dass weitere Möglichkeiten, wie insbesondere ein allgemeiner Abzug für die Kinderbetreuungskosten, eingeführt werden.

12.4 Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung direktionsübergreifend koordinieren

Die Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Angestellte des Kantons sollen direktionsübergreifend koordiniert und flächendeckend ausgerichtet werden. Dazu soll eine Projektorganisation errichtet werden. Für die Verwirklichung der familienergänzenden Kinderbetreuung sind folgende Schritte notwendig:

- Erhebung des Bedarfs der kantonalen Angestellten an familienergänzender Kinderbetreuung.
- Erarbeiten von Konzepten zu Koordination, Vermittlung und eventuell finanzieller Unterstützung.
- Regelung der Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung als Arbeitgeberin durch den Regierungsrat.

12.5 Flexible Arbeitszeitmodelle und Teilzeitarbeit auf allen Stufen fördern

Es sollen bestehende flexible Arbeitszeitmodelle auf der Grundlage von Jahres- oder Lebensarbeitszeit verstärkt kommuniziert, technische und organisatorische Möglichkeiten zur Heimarbeit geprüft, Konzepte für Teilzeitarbeit auch im Kaderbereich entwickelt und Rahmenbedingungen für Heimarbeit und Teilzeitarbeit festgelegt werden.

12.6 Systematische Laufbahnplanung unter Berücksichtigung frauenspezifischer Lebensläufe einführen

Folgende Schritte sind notwendig:

- Erarbeiten von Konzepten für eine systematische Laufbahnplanung in direktionsübergreifender Projektgruppe.
- Besondere Berücksichtigung von frauenspezifischen Lebensläufen/Frauenförderung.
- Festlegung von Standards zur Laufbahnplanung durch den Regierungsrat.
- Einführung einer systematischen Laufbahnplanung, Information und Schulung der Führungskräfte.

Leitlinie 3

Gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren

Legislaturziel **13. Mit verbesserter schulischer, gesellschaftlicher und beruflicher Integration aller Bevölkerungsgruppen den sozialen Zusammenhalt stärken**

Massnahmen **13.1 Information zu Migration und Integration verbessern und Kampagne «Aller Anfang ist Begegnung» der Nordwestschweizer Kantone übernehmen**

Die Bevölkerung soll regelmässig über die Integrationspolitik, die Chancen und Risiken der Migration, die Fortentwicklung der Integrationsmassnahmen und die Optimierung der Projekte breit und sachlich informiert werden, um Vorurteile ab- und Vertrauen aufzubauen. Die Information ist dabei zielgruppenspezifisch ausgerichtet (Gemeinden, Bevölkerung mit Deutschkenntnissen, Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger, Migrantinnen und Migranten und deren Vereine, kantonale Behörden, Integrationsfachleute, Projektanbieter, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Religionsgemeinschaften).

13.2 Aktive Integrationsbereitschaft fördern

Als Gegenstück zur Förderung der Integration soll die aktive Integrationsbereitschaft und -betätigung gefordert werden. Diese Forderung wird klar kommuniziert und mit individuellen Vereinbarungen umgesetzt.

13.3 Soziale Integration erwachsener invalider Menschen fördern

Als Folge der NFA fallen Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen in die alleinige Zuständigkeit der Kantone. Mit dem Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen schafft der Kanton die Voraussetzung, um die soziale Integration der betroffenen Menschen zu gewährleisten.

13.4 Leistungsniveau und Bildungschancen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler verbessern

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes (Projekt Qualität in multikulturellen Schulen [QUIMS], Deutsch als Zweitsprache [DAZ]) führen alle Schulen mit hohen Anteilen Fremdsprachiger zur Sicherung der Qualität bis 2010 zusätzliche Angebote und Massnahmen ein. Die Schulen werden dabei finanziell unterstützt. Damit sollen das Leistungsniveau und die Bildungschancen der betroffenen Kinder verbessert werden.

13.5 Unterstützungsangebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen integrativ ausrichten

Die Unterstützung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist Gegenstand der vom Regierungsrat im Juli 2007 beschlossenen Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen. Das Angebot wird darin neu gestaltet und integrativ ausgerichtet. Kinder mit Lernschwierigkeiten wie auch besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden so weit als möglich innerhalb der Regelklasse gefördert. Zur Umsetzung der Verordnung wird ein neues sonderpädagogisches Konzept ausgearbeitet.

13.6 Berufliche Grundbildung stärken und Übergang in die Berufsbildung gewährleisten

Das neue kantonale Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz wird im Herbst 2007 im Kantonsrat beraten. Es ermöglicht die Weiterführung einer aktiven Lehrstellenförderung, die Mitwirkung an der Entwicklung neuer Bildungsangebote, die Förderung von beruflichen Grundbildungen für Schulschwächere (zweijährige Grundbildung mit Attest, fachkundige individuelle Begleitung) und die Verbesserung der Brückenangebote.

13.7 Weiterbildungsmassnahmen zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration fördern

Der Entwurf zum neuen kantonalen Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass der Kanton berufsorientierte Weiterbildung anbietet und entsprechende Angebote Dritter unterstützen kann. Er kann ferner Angebote zur allgemeinen Weiterbildung unterstützen, wenn diese der Integration von Personen in die Gesellschaft dienen. Gestützt darauf erarbeitet der Kanton ein Weiterbildungskonzept.

Leitlinie 3

Gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren

Legislaturziel **14. Die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung aller Bevölkerungsgruppen fördern**

Massnahmen **14.1 Rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in den Arbeitsmarkt fördern**

Das revidierte Sozialhilfegesetz schafft die Voraussetzungen für eine bessere Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt, indem insbesondere Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufsberatung zur Zusammenarbeit verpflichtet werden («Interinstitutionelle Zusammenarbeit»).

14.2 Informationskampagnen für gesunden Lebensstil durchführen

Die Kampagnen der Gesundheitsförderung sind auf die Befähigung der Bevölkerung zu einem gesunden Lebensstil auszurichten und in der Umsetzung des Konzeptes für Prävention und Gesundheitsförderung zu berücksichtigen.

Legislaturziel **15. Herausragende Kulturangebote auch ausserhalb der beiden grossen Städte fördern**

Massnahmen **15.1 Ein neues Subventionssystem mit Schwerpunkt regionale Zentren erarbeiten**

Der Kanton unterstützt in einem ausgewogenen Verhältnis einerseits die Erhaltung kultureller Traditionen, er fördert aber auch neue Impulse. Sein Engagement beschränkt sich nicht auf Partnerschaften mit etablierten, prestigeträchtigen Institutionen. Es ist vielmehr die Aufgabe des Kantons, das Kulturschaffen vor allem ausserhalb der Zentrumsstädte zu fördern. Mittels gezielter Massnahmen sollen in ländlicheren Regionen und Gemeinden Projekte unterstützt werden, deren Initianten hinsichtlich Finanzierung und Publikumsaufkommen Risiken eingehen müssen. Besonderes Augenmerk gilt der Nachwuchspflege. Voraussetzung für die massgebliche Finanzierung eines Projekts mit überregionaler Bedeutung ist jedoch ein angemessenes Engagement durch die Standortgemeinde. Regionale Kulturzentren in Landgemeinden sollen mit zweckgebundenen Produktionsmitteln für Projekte von regionalen Kunstschaffenden und Nachwuchskünstlern ausgestattet werden. Gemeinden, die Strukturen für ein vielfältiges Kulturleben schaffen und erhalten beziehungsweise kulturelle Projekte initiieren, werden verstärkt unterstützt. Damit besteht ein Anreizsystem für kommunale Eigeninitiativen.

Leitlinie 3

Gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren

Legislaturziel **16. Objektive und subjektive Sicherheit fördern durch verstärkte Bekämpfung von Gewaltdelikten und eine vernetzte Gewaltprävention**

Massnahmen **16.1 Entstehung rechtsfreier Räume und Verslumung vermeiden**

Veranstaltungen und Örtlichkeiten, an denen scheinbar ungestraft gegen die Rechtsordnung verstossen werden darf, verursachen eine schwere Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls (Ausschreitungen im Umfeld von Sportveranstaltungen, Kundgebungen, Drogen- und Rotlichtmilieu). Mit einer verstärkten polizeilichen Präsenz an solchen Veranstaltungen und Örtlichkeiten kann die Entstehung rechtsfreier Räume verhindert werden. Mit Blick auf die EURO 08 ist die Bekämpfung des «Hooliganismus» besonders wichtig. Das Massnahmenpaket «Langstrasse plus» zielt auf die Betäubungsmittelkriminalität und damit verbundene Auswüchse.

16.2 Grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit verstärken und die Abläufe zwischen Justiz und Polizei harmonisieren

Stärken der föderalistischen Polizeistruktur sind Vertrautheit mit dem Einsatzort und kurze Entscheidungswege. Da Delinquenz nicht an Landes-, Kantons- und Gemeindegrenzen Halt macht, ist eine laufend zu verstärkende Zusammenarbeit unabdingbar. International sind Verbesserungen mit dem Schengener Informationssystem zu erwarten. National von Bedeutung ist das künftige Funksystem «POLYCOM». Innerhalb des Kantons schafft das Polizeiorganisationsgesetz die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Kantons-, Stadt- und Gemeindepolizeien. Die Planung des Polizei- und Justizzentrums bietet die Möglichkeit, die Abläufe zwischen Polizei und Justiz zu verbessern.

16.3 Schwerpunktbildung in der Strafverfolgung umsetzen

Die Gewaltdelikte nehmen zu, wobei vor allem die Zunahme jugendlicher Gewalttäter auffällt. Der Regierungsrat hat deshalb Schwerpunkte für die Strafverfolgung festgelegt, zu denen unter anderem Gewaltdelikte und Jugendkriminalität gehören.

16.4 Kantonale Behördenorganisation und kantonales Prozessrecht in Strafsachen an das neue Strafprozessgesetz des Bundes anpassen

Das neue Strafprozessgesetz des Bundes führt zu Anpassungen in den Kantonen. Dabei wird ein Verfahrensrecht und eine Gerichtsorganisation angestrebt, die den heutigen Anforderungen an eine effiziente und effektive Rechtsdurchsetzung entsprechen, die präventive Wirkung des Rechts verstärken und die objektive und subjektive Sicherheit erhöhen.

16.5 Gewalt- und Rückfallprävention im Rahmen des Justizvollzuges verstärken

Die Rückfall- und Gewaltprävention ist eine Kernaufgabe des Justizvollzuges. Die diesbezüglichen Bemühungen sollen in den Institutionen des Justizvollzuges weiter verstärkt, durch Projekte und Programme – insbesondere auch der Bewährungs- und Vollzugsdienste und des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes – unterstützt und auf ihre Wirkung hin evaluiert werden. Dies betrifft einerseits die Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste, in denen in der Auseinandersetzung mit der Straftat Änderungen in der Einstellung und im Verhalten angestrebt werden sollen, andererseits aber auch die deliktorientierten Therapien des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes, die Behandlungen für das gesamte Spektrum der seelischen Störungen und Erkrankungen anbieten und darauf hinzielen, die Klienten zu befähigen, in Zukunft rückfallfrei zu leben. Insbesondere sind auch die Umsetzungsmassnahmen nach Art. 59, Abs. 3 des StGB zu erwähnen, wonach psychisch schwer gestörte Täter stationär therapeutisch behandelt werden sollen. Ferner wird in den Gefängnissen eine stufengerechte Schulbildung in Form von Lernwerkstätten angestrebt, die den Wiedereintritt in die Gesellschaft erleichtern und die Rückfälligkeit minimieren soll. Für die jugendstrafrechtlichen Sanktionen gemäss neuem Recht (insbesondere Freiheitsentzug und geschlossene Unterbringung) fehlen im Kanton Zürich geeignete Vollzugsplätze. Diese sind durch einen Aus- und Umbau des Massnahmenzentrums Uitikon (MZU) zu schaffen.

16.6 Gewaltprävention in der Jugendstrafrechtspflege mit dem Projekt «Junge Intensivtäter» verstärken und vermehrt bei jugendlichen Straftätern zur Senkung des Rückfallrisikos intervenieren

Ein wichtiges Ziel des jugendstrafrechtlichen Handelns ist es, straffällige Jugendliche vom weiteren Delinquieren abzuhalten. Zwei Gruppen von Jugendlichen stehen dabei im Vordergrund: Jugendliche, die immer wieder delinquieren und Jugendliche, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie Gewalt anwenden. Die jugendstrafrechtlichen Massnahmen tragen damit, zusammen mit Massnahmen anderer Behörden, dazu bei, das Risiko zukünftiger Gewaltstraftaten zu vermindern.

16.7 Gewaltprävention koordinieren und im schulischen Umfeld verstärken

Die Zusammenarbeit im Bereich Gewaltprävention (Jugendgewalt) soll ausgebaut und zwischen den Direktionen verankert werden. Die Massnahmen zur wirksamen Gewaltprävention und -intervention im schulischen Umfeld werden verstärkt.

16.8 Bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit in den Gemeinden gewährleisten und an einheitlichen Standards ausrichten

Schulsozialarbeit bietet der Schule niederschwellige Unterstützung zur Vermeidung und Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen. Im Rahmen der Jugendhilfereform sollen bis 2009 kantonale Empfehlungen zur Schulsozialarbeit erarbeitet und eine kantonale Fachstelle aufgebaut werden.

Leitlinie 3

Gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren

16.9 Eltern zur Teilnahme an Kursen zur Gewaltprävention und Elternbildung verpflichten

Gewaltprävention in der Schule muss möglichst früh ansetzen. Damit sie wirksam sein kann, müssen die Eltern einbezogen werden. Studien zeigen, dass Eltern von Problemkindern vielfach nicht freiwillig an Präventionskursen teilnehmen. Das Volksschulgesetz regelt die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Eltern. Die Verpflichtung zur Kursteilnahme soll in einer neuen Bestimmung geregelt werden.

Legislaturziel **17. Eine qualitativ hochstehende und wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung erhalten**

Massnahmen **17.1 Planung der Spitaler einschliesslich Psychiatrien, Rehabilitationskliniken sowie Pflegeheime optimieren**

Die absehbaren Neuerungen auf Bundesebene (KVG-Revision) mussen in die Planungsprozesse einbezogen werden, damit die Festlegungen bezuglich Versorgungsstruktur, die in den kantonalen Spitallisten und in den Rahmenkontrakten zwischen dem Kanton und den institutionellen Leistungserbringern enthalten sind, aktualisiert und prazisiert werden konnen. Die Planung der stationaren Versorgung soll vermehrt auch die Zusammenhange von Strukturen einerseits und Kosten und Qualitat andererseits einbeziehen.

17.2 Innovative und zukunftsgerichtete Versorgungsmodelle fordern

Je nach Leistungsbereich sind innovative und zukunftsgerichtete Entwicklungen zu starken und mit Pilotprojekten zu validieren; dazu zahlen vor allem auch Konzepte der integrierten Versorgung sowie des institutionen- und dienstleisterubergreifenden Fallmanagements.

17.3 Medizinische Leistungen im Interesse der Qualitatsforderung und effizienten Leistungserbringung konzentrieren

Damit medizinische Leistungen qualitativ hochstehend und wirtschaftlich erbracht werden konnen, mussen sie in einem adaquaten medizinischen Umfeld zusammengefasst und in einer minimalen Haufigkeit (Mindestfallzahl) getatigt werden. Dazu sind ausgewahlte medizinische Fachbereiche nach Diagnose- und Behandlungsarten zu analysieren und anschliessend zur Optimierung von Qualitat und Wirtschaftlichkeit gegebenenfalls unter den Leistungserbringern neu aufzuteilen.

17.4 Anteil der Bevolkerung mit Adipositas (BMI > 30) durch Massnahmen in den Bereichen Sport, Alltagsbewegung, Ernahrung, Bildung und kindergerechte Verkehrswegplanung stabilisieren

Das Sportkonzept des Kantons Zurich und das Schwerpunktprogramm «Bewegung – Ernahrung – Entspannung» mit einer breit angelegten Sensibilisierungskampagne zielen auf eine nachhaltige Forderung der Bewegung in breiten Kreisen der Bevolkerung ab. Ab 2008 wird das Schwerpunktprogramm in Anlehnung an die Aktivitaten des Bundes und der nationalen Organisationen auf das Thema «Ubergewicht» fokussiert werden. Eine grosse Bedeutung kommt dabei der Bewegungsforderung in der Schule, in der Kinderbetreuung und gemass Sportkonzept im ganzen Sportbereich zu. Weiter ist vorgesehen, besonders auch die Gemeinden im Bereich von Bewegung und Ernahrung fur Massnahmen gegen das Gesundheitsrisiko Ubergewicht zu sensibilisieren. Im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung werden dazu, insbesondere im Schulbereich, Daten erhoben, die fur das Monitoring des Ubergewichts bedeutsam sind.

Leitlinie 3

Gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren

17.5 Fallgruppensystem Psychiatrie entwickeln

Um die Kostendaten der psychiatrischen Kliniken aussagekräftig auswerten zu können, bedarf es einer Gruppierungsmethodik, nach der die Behandlungsfälle in Gruppen zusammengefasst werden können. Mit Hilfe des zu entwickelnden Fallgruppierungssystems lassen sich verbesserte Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung in den psychiatrischen Kliniken gewinnen. Die Fallgruppierung ist zudem die Grundlage für ein Benchmarking unter den psychiatrischen Kliniken. Damit wird die Voraussetzung für eine verbesserte Ressourcenallokation geschaffen, was die wirtschaftliche und zweckmässige Leistungserbringung fördert.

17.6 Leistungsorientierte, wettbewerbsfördernde Abgeltungssysteme weiterentwickeln

Das leistungsorientierte Abgeltungssystem DRG wird sich in den nächsten Jahren flächendeckend durchsetzen. Mit diesem Wechsel weg von der Objekt- beziehungsweise Kostenfinanzierung hin zu einer Leistungsfinanzierung werden die wettbewerbstypischen Anreize für Leistungserbringer gestärkt, Kosten zu senken beziehungsweise das Preis-Leistungs-Verhältnis zu optimieren.

Rechtsetzungsprogramm für die Legislaturperiode 2007–2011

Staatskanzlei

Publikationsgesetz	Anpassung an Kantonsverfassung und weitere Anpassungen
Gesetz über die Finanzkontrolle	Anpassung an Kantonsverfassung

Direktion der Justiz und des Innern

Kantonsratsgesetz	Regelung des Einbezugs des Kantonsrates in die Aushandlung von interkantonalen und internationalen Verträgen
Finanzausgleichsgesetz	Mängel des geltenden Systems und strukturerhaltende Wirkung für Gemeindefinanzwirtschaft erfordern Revision des Finanzausgleichssystems
Gemeindegesezt	Anpassung an Kantonsverfassung sowie an heutige Anforderungen
Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht	Anpassung an neue Kantonsverfassung
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	Professionalisierung des Betreibungswesens
Verfahrensrecht und Gerichtsorganisation (Rechtsmittelzug in Verwaltungssachen, Einführungsgesetz Bundesstrafprozessordnung, Einführungsgesetz Bundeszivilprozessordnung, Gerichtsorganisationsgesetz)	Anpassung des kantonalen Verfahrensrechts an die neuen Anforderungen, die die Bundesverfassung, das Bundesgerichtsgesetz (Totalrevision der Bundesrechtspflege), die Bundeszivilprozessordnung, die Bundesstrafprozessordnung und die neue Kantonsverfassung stellen. Entsprechende Neuregelung der Gerichtsorganisation
Gesetz über die politischen Rechte	Im Bereich der Volksrechte hat die neue Verfassung zu zahlreichen Änderungen geführt, die in der Praxis grösstenteils bereits in Anwendung sind, die nun aber noch auf Gesetzesstufe umgesetzt werden müssen
Gesetz über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte	Neuerlass, Vorlage 4430, in der parlamentarischen Beratung
Verordnung Strafmediation	Anpassung an das Gesetz über Änderungen im Strafverfahren
Verordnung Kirchengesetz	Ausführungserlass zum Kirchengesetz, das vom Kantonsrat am 9. Juli 2007 in der 2. Lesung verabschiedet wurde und voraussichtlich auf 1. Januar 2009 in Kraft treten wird (Teilkraftsetzung Abtretung kirchlicher Liegenschaften voraussichtlich auf 1. Januar 2008)
Verordnung Gewaltschutzgesetz	Ausführungserlass zum Gewaltschutzgesetz
Anpassung an Registerharmonisierungsgesetz	Anpassung an die mit dem Registerharmonisierungsgesetz des Bundes veränderten Registervorgaben
Informationsverwaltungsverordnung	Anpassung an § 5 Abs. 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes
Verordnung über die Gebühren- und Kostenansätze der Strafverfolgungsbehörden	Anpassung auf Grund der neuen Verordnung des Obergerichts über die Gerichtskosten

Sicherheitsdirektion

Polizeigesetz	Neuerlass, Vorlage 4330, Referendumsabstimmung bevorstehend
Bevölkerungsschutzgesetz	Neuerlass, Vorlage 4403, in der parlamentarischen Beratung
Gesetz über das Halten von Hunden	Totalrevision, Vorlage 4402 betreffend Hundegesetz, in der parlamentarischen Beratung
Verkehrsabgabengesetz	Teilrevision im Rahmen der Überprüfung des gesamten Strassenfinanzierungskonzepts durch die Volkswirtschaftsdirektion
Einführungsgesetz AHVG/IVG	Teilrevision als Folge der NFA, Vorlage 4395, in der parlamentarischen Beratung
Zusatzleistungsgesetz	Teilrevision als Folge der NFA, Vorlage 4396, in der parlamentarischen Beratung
Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer	Totalrevision auf Grund Bundesrecht, Ablösung durch Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, in Vernehmlassung
Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen	Neuerlass als Folge der NFA, Vorlage 4394, in der parlamentarischen Beratung
Verordnung über den Vollzug von Nichteintretensentscheiden im Asylverfahren	Totalrevision namentlich zufolge geänderten Bundesrechts
Verordnung über den Schweizer Pass und die Identitätskarte	Teilrevision unter anderem im Zusammenhang mit der durch den Bund gestützt auf internationales Recht vorgegebenen Einführung biometrischer Ausweispapiere
Verordnung über die zivile Kriegsorganisation des Kantons	Totalrevision, neue Verordnung über die Führung in ordentlichen und ausserordentlichen Lagen gestützt auf das Bevölkerungsschutzgesetz
Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	Totalrevision namentlich zufolge geänderten Bundesrechts
Verordnung über das kantonal-rechtliche Ordnungsbussenverfahren	Teilrevision zur Anpassung an geänderte Gesetzeserlasse
Kantonale Verordnung über den Zivilschutz	Totalrevision gestützt auf das neue Zivilschutzgesetz
Verordnung zum Polizeigesetz	Neuerlass gestützt auf das Polizeigesetz
Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS	Teilrevision in Erfüllung parlamentarischer Vorstösse
Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition	Teilrevision zur Anpassung an die gestützt auf internationales Recht erfolgte Änderung der Waffengesetzgebung des Bundes
Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden	Totalrevision gestützt auf das neue Hundegesetz
Verkehrsabgabenverordnung	Teilrevision gestützt auf das geänderte Verkehrsabgabengesetz
Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	Teilrevision als Folge der kantonalen Gesetzgebung zur NFA
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer	Totalrevision gestützt auf das neue Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen
Verordnung zum Sozialhilfegesetz	Teilrevision als Folge der kantonalen Gesetzgebung zur NFA
Verordnung zum Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide	Teilrevision als Folge der kantonalen Gesetzgebung zur NFA

Finanzdirektion

Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz)	Anpassung an Kantonsverfassung, Vorlage 4416, in der parlamentarischen Beratung
Steuergesetz (StG)	– Anpassung der Rechtsmittel an Art. 29a BV, Bundesgerichtsgesetz (BGG) und die neue KV (Federführung liegt bei der Direktion der Justiz und des Innern)
Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG)	– Anpassung an das im Unternehmenssteuerreformgesetz II geänderte Steuerharmonisierungsgesetz, vorbehaltlich der Annahme dieses Bundesgesetzes in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 – Eventuell Änderungen zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit des Kantons im Steuerwettbewerb
Verordnung über die Notariats- und Grundbuchgebühren (Notariatsgebührenverordnung)	Verschiedene Änderungen im materiellen Recht (insbesondere Fusionsgesetz und Gesetz über die eingetragene Partnerschaft)
Rechnungslegungsverordnung	Neuerlass gestützt auf Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG), Teilgenehmigung, Vorlage 4432, in der parlamentarischen Beratung
Finanzcontrollingverordnung	Neuerlass gestützt auf Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)
Verordnung zum Steuergesetz	Anpassung an die neue Bestimmung des Steuergesetzes zum vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Schwarzarbeitsgesetz
Personalverordnung	Verschiedene Aktualisierungen des Personalrechts
Vollzugsverordnung zum Personalgesetz	Verschiedene Aktualisierungen des Personalrechts

Volkswirtschaftsdirektion

Verkehrsabgabengesetz	Schaffung einer verursachergerechten Verkehrsabgabe auf der Grundlage des Gesamtverkehrskonzeptes
Strassengesetz	Neugestaltung der politisch-strategischen Steuerung des Strassenverkehrs auf der Grundlage des Gesamtverkehrskonzeptes
Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr	Anpassung an Erlasse des Bundes im Rahmen der Bahnreform 2
Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz	Anpassung an NFA, Vorlage 4393, in der parlamentarischen Beratung
Strassenbeitragsverordnung	Streichung des Finanzkraftindex als Bemessungsgrundlage für Staatsbeiträge in §§ 2 und 8 in Anpassung an den neuen kantonalen Finanzausgleich
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz	Anpassung an das geänderte Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz
Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung	Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) beauftragte die Kantone, ihre organisationsrechtlichen Erlasse im Bereich der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) zu überprüfen und gegebenenfalls an die bundesrechtliche Neuorientierung anzupassen

Gesundheitsdirektion

Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 und Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007	Neuregelung der Finanzierung und Steuerung der Institutionen des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Reform des kantonalen Finanzausgleiches
Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 und Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007	Anpassung an laufende KVG-Revision im Bereich der Spital- und der Pflegefinanzierung
Gesetz über das Universitätsspital Zürich und Gesetz über das Kantonsspital Winterthur	Anpassung an das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare, Vorlagen 4437 und 4436, in der parlamentarischen Beratung
Ausführungsverordnungen zum Gesetz über das Gesundheitswesen	Die neuen Regelungen des Gesundheitsgesetzes erfordern Anpassungen verschiedener Ausführungsverordnungen zum bisherigen Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962
Verordnung über die Berufe im Gesundheitswesen	Die im Medizinalberufegesetz statuierten Regelungen bezüglich Berufsausübung der Fachpersonen im Bereich der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Chiropraktik, der Pharmazie und der Veterinärmedizin erfordern Anpassungen der Verordnungen über die Berufe im Gesundheitswesen
Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung	Die Revision des Epidemiengesetzes, mit der den veränderten Lebensumständen wie zum Beispiel der erhöhten individuellen Mobilität und einem damit einhergehenden substantiell erhöhten Ausbreitungspotential von Infektionskrankheiten Rechnung getragen werden soll, wird eine Anpassung der kantonalen Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 19. März 1975 erfordern und je nach definitiver Ausgestaltung der bundesrechtlichen Bestimmungen auch auf Stufe des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 Änderungen erfordern

Bildungsdirektion

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung	Vorlage 4351, in der parlamentarischen Beratung
Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache	Vorlage 4380, in der parlamentarischen Beratung
Volksschulgesetz	Anpassungen in den Bereichen Bedarfsplanung Sonderschulung, Elternpflichten und Frühförderung
Gesetz über die Jugendhilfe	Anpassungen in den Bereichen Schulsozialarbeit, ausserfamiliäre Betreuung und regionale Strukturen
Verordnungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung	Ausführungserlasse zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung
Verordnungen zum Fachhochschulgesetz	Ausführungserlasse zum Fachhochschulgesetz
Verordnungen zum Volksschulgesetz	Ausführungserlasse zum neuen Volksschulgesetz

Baudirektion

Waldgesetz	Anpassung an revidiertes Bundesrecht
Kantonales Geoinformationsgesetz / Anpassung der Verordnungen zu Amtliche Vermessung, GIS und Datenlogistik	Anpassung an Bundesrecht
Wasserwirtschaftsgesetz	Renaturierung von Gewässern inkl. Raumsicherung für Gewässer; Umsetzung Art. 105 Abs. 3 Satz 2 KV
EKZ-Gesetz	Anpassung an Vorgaben des eidg. Stromversorgungsgesetzes
Energiegesetz	Anpassung an Vorgaben des eidg. Stromversorgungsgesetzes
Planungs- und Baugesetz PBG	Teilrevisionen in vier Bereichen: Verfahren und Rechtsschutz; Parkierungsregelung und publikumsintensive Einrichtungen; behindertengerechtes Bauen; private Kontrolle
NOK-Gründungsvertrag (KR-Beschluss betreffend Beteiligung Kt. ZH beim Erwerb der Kraftwerke Beznau-Löntschi durch Übernahme von 38% oder 13 680 Stück der Aktien dieser Gesellschaft vom 6. Juli 1914)	Anpassung an Vorgaben des eidg. Stromversorgungsgesetzes
Verordnung über den Rebbau	Änderungen der Bundesgesetzgebung bezüglich Ursprungsbezeichnungen
Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Anpassung an die Revision der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes
Gesamtes Bauordnungsrecht	Die Revision des Bauordnungsrechts soll den Beitritt zur IVHB ermöglichen. Sie zieht eine Totalrevision der kommunalen Bauordnungen nach sich

